

Thema: Finanzierung des Rettungsdienstes in Niederösterreich

Verfasser: Siegfried Weinert

Datum: 2. Mai 2004

Gesetzliche Regelungen:

Nach § 1 des Niederösterreichischen Rettungsdienstgesetzes ist jede Gemeinde selbst für die Besorgung des Rettungsdienstes verantwortlich.

§ 1

Gemeinde-Rettungs- und Krankentransportdienst

(1) Die Gemeinden haben im Rahmen des Gemeinde-Rettungs- und Krankentransportdienstes zu gewährleisten, daß für die Leistung der Ersten Hilfe und für den Transport von Personen, die in der Gemeinde eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen.

In einem – dem Regelwerk beigelegten - § 1a wird die Zuständigkeit des Landes hinsichtlich des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes (Notarztrettungsmittel, Großschadensereignisse, Landesrettungszentralen, usw.) erwähnt. Damit wurde ein jahrelang schwelender Konflikt zwischen Land und Gemeinden beigelegt.

In § 1.3 wird geregelt, dass der Rettungs- und Krankentransportdienst auch an anerkannte Rettungsorganisationen vergeben werden kann. Dieser Paragraph regelt auch die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Rettungsdienst (auch als Rettungsschilling bekannt).

(3) Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den Gemeinde-Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit physischen oder juristischen Personen, die über geeignete Einrichtungen verfügen, sicherzustellen. In diesem Vertrag hat sich die Gemeinde auch zu einem jährlich zu entrichtenden Rettungsdienstbeitrag zu verpflichten (§ 2).

Höhe und Leistungsumfang der „Vertragsgemeinden“ wird in § 2 beschrieben.

§ 2

Rettungsdienstbeitrag

(1) Die Gemeinde hat an die Rettungsorganisation, mit der sie einen Vertrag gemäß § 1 Abs. 3 abgeschlossen hat, jährlich einen bestimmten Beitrag zu den Kosten des allgemeinen örtlichen Rettungs- und Krankentransportdienstes (Rettungsdienstbeitrag) zu entrichten, dessen Höhe entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit dem jährlichen Voranschlag zu beschließen ist.

Der Mindest- und der Höchstsatz des Rettungsdienstbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 96 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000) festzulegen.

Der Mindestsatz des Rettungsdienstbeitrages darf im Vertrag unterschritten werden, wenn nach dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses des Vorjahres der örtlich betroffenen

Rettungsdienststelle die Ausgaben für den Rettungs- und Krankentransportdienst durch die Leistungen der Sozialversicherungsträger zuzüglich der Rettungsdienstbeiträge gedeckt waren; der Mindestbeitrag gemäß Abs. 5 darf dabei jedoch keinesfalls unterschritten werden.

Zu den Ausgaben für den Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungsfahrzeuge und -geräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

Zusammen gefasst kann man sagen, dass die Abgeltung des Transports durch den Sozialversicherungsträger erfolgt und alle anderen Kosten (Vorhaltung, Personal, usw.) von den Gemeinden getragen werden müssen.

In der Realität bedeutet dies jedoch – je nach Anzahl der zu betreuenden Gemeinden – eine Vielzahl von einzelnen Verhandlungspartnern. Da es keinen allgemein gültigen Schlüssel zur Teilung der Kosten gibt, kommt es auf das Verhandlungs- und Argumentationsgeschick der beteiligten Personen an.

Beispiele: Gemeinden mit großer Fläche und geringer Einwohnerzahl lehnen einen Flächenschlüssel ab. Gemeinden mit gewerblicher Infrastruktur versuchen über den Flächenschlüssel das Gefährdungspotential durch die Betriebe „wegzuverhandeln“. Gemeinden mit eigener Dienststelle bringen ihre Leistungen im Bereich der zur Verfügung gestellten Infrastruktur in die Verhandlungen ein, usw. .

In Niederösterreich wird fast flächendeckend ein Mischsystem (Krankentransportwagen = Rettungstransportwagen – je nach Alarmierung) eingesetzt. Dadurch wird zwar eine hohe Dichte an „Rettungsfahrzeugen“ erreicht, eine genaue Kostenzuordnung nach dem Verursacherprinzip ist aber nahezu unmöglich.

In einigen Dienststellen entstehen zwar zurzeit die ersten Konzepte zur Trennung der beiden Bereiche, eine flächendeckende Umsetzung ist aber noch in weiter Ferne.

Conclusio:

Durch das Fehlen von Prozesskostenanalysen, Realdaten-Darstellung und eindeutiger Kostenzuordnung, sowie allgemein gültiger Aufteilungsschlüssel ist die Verhandlungsposition der Rettungsdienste massiv geschwächt.

Getragen von humanitären Gedankengut und der jahrzehntelangen Tradition sich um Spenden aus der Öffentlichkeit zu bemühen, wird der Rettungsdienst auch in (geldknappen) Zeiten wie diesen durch Improvisation getragen.

Leistungen der Sozialversicherungsträger:

In Niederösterreich kommt ein Zonensystem in der Verrechnung mit den Krankenkassen zum Einsatz. Das Problem der „Doppelt- oder Mehrfach-Transporte“ wurde dahingehend gelöst, dass es in dieser Form nicht mehr berücksichtigt wird.

Waren früher die am Transportschein (Transportdokumentation) eingetragenen Kilometer Basis für die Verrechnung, so stützt man sich jetzt auf Daten aus einem Routenplaner der Fa. Freytag und Berndt.

Vor dieser Regelung kam es auf das „Geschick“ der jeweiligen Dienstmannschaften an, die Transportdokumentationen so zu verfassen, dass die für die Verrechnung optimalen Kilometerstände eingetragen wurden.

Das System:

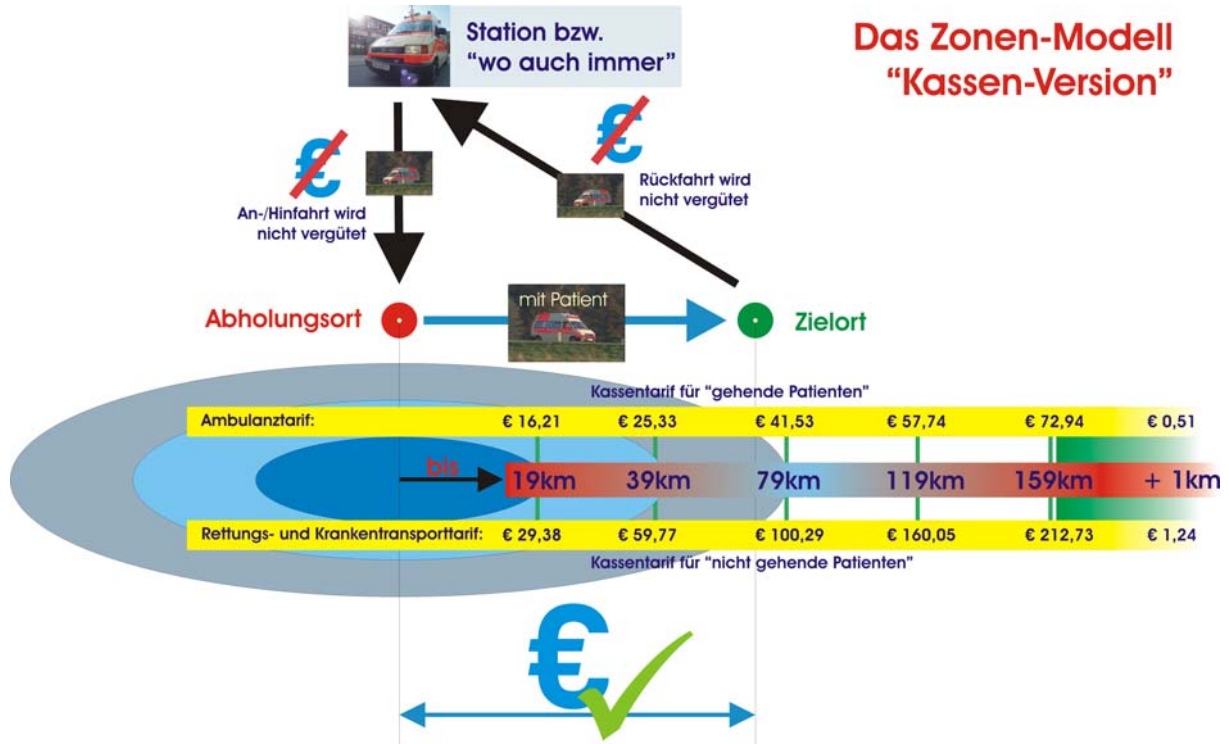
Für jeden transportierten Patienten wird der Abholungsort und der Zielort erfasst. Diese beiden Punkte bilden die Basis für die Zuordnung in die jeweilige Tarifzone. Folgende Zonen wurden geschaffen:

- Zone 1 – bis 19 km
- Zone 2 – bis 39 km
- Zone 3 – bis 79 km
- Zone 4 – bis 119 km
- Zone 5 – bis 159 km

Ab dem 160ten Kilometer wird jeder weitere gefahrene Kilometer einzeln dazugerechnet.

Verrechnet werden darf und kann nur der Transport des Patienten. Anfahrt und Rückfahrt werden von den Leistungsträgern nicht vergütet (dies ist nach Ansicht der Sozialversicherungsträger Aufgabe der Gemeinden gem. NÖ Rettungsdienstgesetz).

Grafische Darstellung des Zonen-Modells:



Gemäß den Vereinbarungen mit den Kassen werden die Transporte in 2 Kategorien eingeteilt:

Gehende Patienten = auch „Ambulanztarif“

Nicht gehende Patienten = auch „Rettungs- und Krankentransporttarif“

Schon die Bezeichnung des Tarifs „Rettungs- und Krankentransporttarif“ zeigt auf, dass dieses System umstritten sein muss.

Für Rettungseinsätze kommt der gleiche Tarif zur Anwendung wie bei einem Krankentransport.

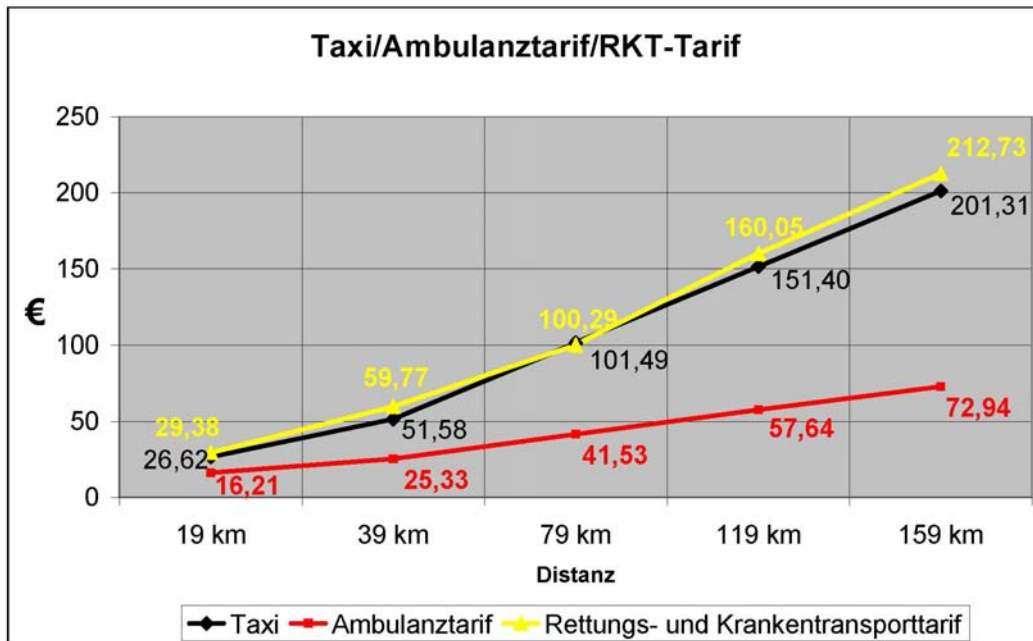
Der Krankentransport ist mit Sicherheit „Distanz-orientiert“ während der Rettungsdienst „Ereignis-orientiert“ ist.

D.h. die Leistung im Rettungsdienst wird mit der gleichen Zonenpauschale abgegolten wie ein Krankentransport und trägt in keiner Weise den „echten“ Kostentreibern Rechnung.

Diese Kostentreiber finden sich primär in den Vorhaltekosten des Systems. Die Kosten für den eigentlichen Transport (also jener Teil der vergütet wird) stellt nur einen kleinen Teil des Aufwands dar.

Auch hier besteht die Auffassung der Leistungsträger, dass die Abgeltung des erhöhten Aufwands durch die Gemeinden zu erfolgen hat.

Ein Vergleich mit den Tarifen örtlicher Taxiunternehmen rückt die Leistungsabgeltung durch die Kassen in ein fragwürdiges Licht.



Ausgangsdaten für die Grafik:

- Taxikosten Vienna Taxifunk
- Tagtarif (werktags von 6 bis 23 Uhr)
- Durchschnittl. Angenommene Geschwindigkeit 40 km/h (als Basis für Zeittaxe)
- Nicht inkludiert: Zuschläge und „Bestellweg“ (Funk bzw. Standplatztelefon)

Tarife in Euro, netto

Erhebung „on scene“ – 2.Mai 2004 – 11.30 Uhr:

Anmerkung:

- Die Gemeinde Wiener Neudorf hat seinen BürgerInnen eine „Wr.Neudorf-Card“ zur Verfügung gestellt und Spezial-Tarife mit den lokalen Taxiunternehmen ausgehandelt.
- Anfrage bezog sich auf die Strecke Wr.Neudorf – Flughafen Wien

Taxiunternehmen Fock:

€26,00 bei Vorlage der Wr.Neudorf-Card

€30,00 regulär – Pauschaltarif des Taxiunternehmens

Taxiunternehmen Braun:

€27,00 bei Vorlage der Wr.Neudorf-Card

€30,00 regulär - Pauschaltarif des Taxiunternehmens

€55,00 bei Verwendung des Taxameters

Taxifunk 31300 – Mödling: (sehr unwillig bei der Anfrage)

Ab €32,00 – legt sich beim Preis nicht fest und reagiert sehr unwirsch da kein Auftrag kommt

Rotes Kreuz – Bezirk Mödling:

€25,33 – 38km lt. Routenplaner. Preis inkl. eines Angehörigen

Eine Fahrt von Wiener Neudorf zum Flughafen Wien Schwechat ist mit dem Ambulanztarif billiger als die Taxifahrt.

Conclusio:

Das Zonen-Modell vereinfacht zwar die Abrechnungsmodalitäten im Bereich des Krankentransportes, trägt aber keinesfalls die tatsächlichen Kosten eines Rettungseinsatzes. Im Bereich des Krankentransportes sind die Organisationen mit einem relativ geringen Verbrauch an Materialien konfrontiert (vor allem der Wert der Materialien ist als gering anzusehen). Im Bereich Rettungsdienst kommen sehr rasch – zum Teil sehr teure – Einmalmaterialien zum Einsatz. Abgesehen von der höheren Abnutzung, der größeren Beschädigungsgefahr von eingesetzten Materialien, usw. wird vor allem der Vorhaltung der Rettungsmittel durch die Organisationen durch die Abgeltung des reinen Transports nicht Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der Leistungsabrechnung wird der Begriff „Quersubvention“ ungerne gehört. Fakt ist jedoch, dass viele – notwendige - Anschaffungen (Fahrzeuge, Geräte, usw.) nur durch Spendenaktionen, Feste, usw. finanziert werden können.

Durch die traditionelle Rolle des Roten Kreuzes als Bittsteller ist es – auch durch Vorlage geeigneter Zahlen – für den Rettungs- und Krankentransportdienst sehr schwer, die Notwendigkeit einer Echkosten - Finanzierung durchzusetzen.

Zur besseren Dokumentation hätte ich gerne entsprechende Zahlen angeführt. Leider unterliegen diese Zahlen einer ungewöhnlichen hohen Sensibilität und wurden zur „Chefsache“ erklärt.

Quellen:

- Tarifzonenblatt des Roten Kreuzes
- Homepage - <http://www.taxi1718.at/Tarif.htm>
- NÖ Rettungsdienstgesetz – 27.Juni 2002
- Telefonische Erhebungen – 2.Mai 2004